

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, am 13.01.2021

**Geschäftszahl: 2020-0.723.953**

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Studienvertretung Physik (kurz StV Physik) an der Hochschüler\*innenschaft an der Technischen Universität Graz (HTU Graz) und an der Hochschüler\*innenschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz) bezieht Stellung zur Begutachtung des Universitätsgesetz 2002, veröffentlicht am 4. Dezember 2020.

Zu geänderten Paragraphen die den Alltag von Physikstudierenden in Graz, sowie die Arbeit der Studienvertretung maßgeblich beeinflussen, nimmt die StV Physik wie folgt Stellung:

**Ad § 20c – Interuniversitäre Organisationseinheiten**

Die StV Physik begrüßt in jeglicher Sicht die Möglichkeit der Schaffung von interuniversitären Organisationseinheiten zwischen Hochschulen. Seit 2013 wird das Physikstudium unter dem Projekt „NaWi Graz“ angeboten. Weitere Vereinfachungen zur Zusammenarbeit fördern natürlich die Kooperation.

**Ad §59b Abs 1 – Unterstützungsleistung seitens der Universität**

Die StV Physik befürwortet grundsätzlich Fristen für die Beurteilung von Prüfungen. Hierbei sei deutlich zu machen, dass sich das vierte Semester auf das vierte Semester des Studierenden in einem Studium bezieht und nicht auf das vierte Semester des Studiums.

**Ad §59b Abs 2 und 3 – Unterstützungsleistung seitens der Universität**

Die StV Physik begrüßt die Tatsache, dass bei geringer Studienleistung Studierende von Seiten der Universität auf die bestehenden Möglichkeiten einer Studienberatung sowie Unterstützungsleistungen hingewiesen werden. Wir fordern jedoch einen klar definierten Zeitrahmen nach den ersten beiden Semestern für die Aussendung der Information.

#### **Ad §59b Abs 4 - Unterstützungsleistung seitens der Universität**

Die StV Physik weist in diesem Punkt auf die sehr unklare Formulierung zur „Vereinbarung über die Studienleistung“ hin. Die Forderung der Mindestinhalte dieser Vereinbarung mit der Bezeichnung „etc.“ abzuschließen kann zur Ungleichbehandlung von Studierenden führen. Ebenfalls stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgen dieser Vereinbarung, falls von Seiten der oder des Studierenden oder der Universität einzelne Forderungen nicht erbracht werden. Konsequenzen auf Seiten der Universität bei Nichteinhaltung der Vereinbarung werden nicht genannt. Die StV Physik fordert hier eine eindeutige Formulierung einer „Vereinbarung über die Studienleistung“.

Weiters sei angemerkt, dass für Studierende ohne einer „Vereinbarung über die Studienleistung“ kein Nachteil in deren Studienfortschritt entstehen darf.

#### **Ad §67 - Beurlaubung**

Die StV Physik fordert, dass entsprechend der aktuellen Fassung weitere Gründe für eine Beurlaubung in der Satzung festgelegt werden können. Die Möglichkeit der Beantragung der Beurlaubung während des Semesters wird begrüßt.

#### **Ad §76a – Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg**

Die StV Physik fordert entsprechend der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung die folgende Regelung zu übernehmen:

*„Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.“*

Ergänzend soll festgelegt werden, dass bei Prüfungsabbruch aufgrund technischer Probleme, oder äußeren Umständen (z.B. Stromausfall), die Prüfung innerhalb eines nahen Zeitraums (eventuell innerhalb von zwei Wochen) nachgeholt werden kann.

Dadurch wird für Studierende gewährleistet, dass sich der Abschluss einer Lehrveranstaltung nicht unplanmäßig verzögert und sich keine negativen Auswirkungen auf den Studienfortschritt ergeben.

#### **Ad §78 – Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen**

Die StV Physik äußert große Bedenken bei der verpflichtenden Anrechnung von ECTS im ersten Semester. Müssen im ersten Semester alle Anrechnungen beantragt werden, kann es zu Fällen kommen, in denen Studierende aufgrund der STEOP keine weiteren Lehrveranstaltungen absolvieren können. Vor Abschluss der STEOP können nur Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS absolviert werden.

#### **Ad §59 Abs 5 – Rechte und Pflichten der Studierenden**

Die StV Physik spricht sich klar gegen eine umfangreiche Einschränkung bei der Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen in Kollegialorgane aus. Die hier geforderte 60 ECTS-Grenze ist eine willkürliche Barriere die die nach §2 Abs. 6 „Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre“ stark einschränkt.

Sofern eine Grenze für die Entsendung von Studierenden in Kollegialorgane notwendig ist, schlägt die StV Physik als Mindestanforderung die Absolvierung der STEOP vor. Auf Basis dieser Regelung können auch neu inskribierte Studierende eines Masterstudiums in Kollegialorgane entsendet werden, da diese mit Abschluss eines Bachelorstudiums ausreichend Erfahrung für die Bewertung der Lehre gesammelt haben.

Des Weiteren ist von der Bezeichnung „facheinschlägig“ abzusehen, da auf Seiten der Studierenden die Bewertung der Lehre im Mittelpunkt steht.

#### **Ad §59a - Mindeststudienleistung**

Die StV Physik kritisiert die Einführung von Mindeststudienleistung in der vorgeschlagenen Fassung stark!

Die StV Physik fordert hier zusätzliche Ausnahmereglungen (z.B. für berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten, Pensionist\*innen und Studierende mit körperlicher und/oder geistiger Einschränkung). Vor allem Studierende mit einem Nebenstudium verlieren aufgrund der Mindeststudienleistung in vielen Fällen die Möglichkeit dieses Nebenstudium, wie bisher, weiter neben dem eigentlichen Studium auszuführen. Als explizites Beispiel sei angemerkt, dass Physikstudierende zur Vertiefung ihres Wissens Lehrveranstaltungen des Mathematikstudiums besuchen. Studierende auf diesem Weg davon abzuhalten, ihr Wissen zu erweitern ist abzulehnen!

Die Einführung einer Mindeststudienleistung, in der vorgeschlagenen Fassung, widerspricht dem Ansatz, dass Bildung in Österreich für alle frei zugänglich sein soll.

Können Studierende der Universität bzw. dem studienrechtlichen Organ plausibel erklären, warum die geforderte Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten vier Semester für das entsprechende Studium nicht möglich ist, dann soll hier die Möglichkeit bestehen, von der zu erbringenden Mindeststudienleistung ausgenommen zu werden.

Die Einführung einer Mindeststudienleistung ist in keiner Art und Weise eine Lösung zur Steigerung der Prüfungsaktivität! Dafür müssen andere Probleme, wie der ECTS-Workload eines Studiums und der Mangel an Kapazitäten in Lehrveranstaltungen (z.B. Labore) gelöst, sowie das Angebot von regelmäßig stattfindenden Prüfungen während des Semesters ausgebaut werden (*näheres dazu unter Ad §76 Abs. 3 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen*).

### **Ad §61 - Zulassungsfristen**

Die StV Physik fordert die Beibehaltung der Nachfrist entsprechend der aktuell geltenden Fassung:

*„Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet.“*

Unserer Erfahrung nach schließt eine große Zahl der Physikstudierenden in Graz ihr Bachelorstudium aufgrund von ein bis zwei Prüfungen erst während der Nachfrist ab. Die Nachfrist dient hier meist nur noch dem bürokratische Aufwand den der tatsächliche Abschluss des Bachelorstudiums mit sich bringt. Der Wegfall der Nachfrist würde Studierende zwingen in ihrem Bachelorstudium zu bleiben und Fächer eines anknüpfenden Masterstudiums als Freifächer zu belegen.

Die Ausnahmeregelungen für die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium innerhalb der Nachfrist sollen entsprechend der geltenden Fassung beibehalten werden. Der Verzicht auf diese Ausnahmen schafft unnötigerweise Hürden für einzelne Studierende.

### **Ad §76 Abs 3 - Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Die StV Physik sieht in der Reduktion der Prüfungstermine bei Prüfungen die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden und im Wegfall der angesetzten Prüfungstermine am Anfang, in der Mitte und am Ende eines Semesters eine drastische Einschränkung der Prüfungsaktivität.

Sollte der Grundgedanke hinter diesem Absatz eine Steigerung der Prüfungsaktivität sein, dann sollte anstatt der Abschaffung der bisherigen Regelung die Möglichkeiten für zusätzliche und freier einteilbare Prüfungstermine ausgebaut werden.

Die Studienvertretung Physik (folglich auch „wir“) schließt sich der Stellungnahme zum UG der Hochschüler\*innenschaft der Technischen Universität Graz vollinhaltlich an. Insbesondere heben wir folgende Punkte hervor:

#### **§14 Abs. 2a - Berücksichtigung des Workloads bei der Evaluierung**

Wie in der Stellungnahme der HTU Graz erwähnt, sind ingenieurwissenschaftliche Studien, laut der Studierenden-Sozialerhebung 2019, nicht in der angegebenen Zeit studierbar; worunter auch unser Physikstudium fällt.

Wir wollen hier auf den „Ist-Zustand“ hinweisen, der eine oft ungerechte Verteilung bei immanenten Übungen und Laboren und den dazu inhaltlich passenden Vorlesungen darstellt.

Beispiel: *Experimentalphysik 2 Vorlesung* zu je 4 SSt. und 6 ECTS, *Experimentalphysik 2 Übung* zu je 2 SSt. und 3 ECTS, die dazu inhaltlich passenden *Laborübungen 2* zu je 5 SSt. und 6 ECTS. Hier sieht man deutlich, dass der Aufwand in den Laborübungen weniger Wert erscheint als in den anderen beiden Lehrveranstaltungen.

Als Mitglieder in der Studienkommission, bei der Ausarbeitung neuer Studienpläne bemerken wir, wie schwierig es in unserem umfangreichen Studium ist, unsere Arbeit bezüglich ECTS Punkte aufzuwerten und zusätzlich neue wichtige, interessante Fächer ins Studium zu bringen aber dabei nicht über die ECTS Höchstgrenze von 180 ECTS bei Bachelorstudiengängen oder 120 ECTS bei Masterstudiengängen zu kommen.

Wir befürworten daher die zusätzliche Evaluierung der angemessenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte um solche Probleme zukünftig besser bewerten zu können.

#### **§22 Abs. 1 Z 12a - Leistungsvereinbarung**

Die Möglichkeit, die mit diesem Unterpunkt eingeräumt wird, dass das Rektorat an Stelle des Senats Strukturen, wie Mustercurricula vorgeben kann, möchten wir unterbinden und befürworten eine, wie bis jetzt geführte demokratische Entscheidungsfindung.

#### **§77 - Wiederholung von Prüfungen**

Auf das Problem der schwammigen Formulierung der „letzten Prüfung“ wurde eindeutig in der Stellungnahme der HTU Graz hingewiesen. Wir unterstützen den folgenden Textvorschlag der HTU Graz, weil der Inhalt dessen unserer Meinung nach administrativ leichter umsetzbar ist und den Studierenden die Chance gibt, ein „Problemfach“ nicht mehr als Hürde anzusehen, was zu einem rascheren Studienfortschritt führt.

Bei diesem Vorschlag wird verhindert, das „Problemfach“ bis zum Schluss aufzuheben und wird von uns vollends unterstützt.

*Textvorschlag seitens der HTU Graz: § 77 Abs. 4: Bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung einer frei wählbaren Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.*

### **§98 Abs.5 - Beurteilungsfrist bei Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Aus unserer Sicht wirkt die einmonatige Frist, zur Beurteilung der Bewerbungen, willkürlich gewählt und ist in der Praxis nicht dienlich für eine rasche Abwicklung der Verfahren. Oft werden solche Tätigkeiten zurecht in der vorlesungsfreien Zeit erledigt.

### **§98 Abs. 8 - Entscheidungsrecht der Rektorin/ des Rektors bei Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Wir befürchten bei einem alleinigen Entscheidungsrecht der Rektorin oder des Rektors nach der siebenmonatigen Frist, eine Bevorzugung bestimmter Bewerber und Bewerberinnen wodurch keinesfalls Gleichberechtigung gegeben ist.

### **Fazit**

Die vorgeschlagenen Änderungen machen deutlich, dass die Überarbeitung des Universitätsgesetzes weiterer Diskussion und weiteren Überlegungen bedarf, um mit einer Überarbeitung des Gesetzes das Studium für alle Beteiligten nachhaltig zu verbessern. Die vorgeschlagenen Änderungen in der aktuellen Form führen weder:

- zu einer Steigerung der Prüfungsaktivität,
- zur Verkürzung der damit verbundenen Studiendauer,
- zur Senkung der drop-out-Raten von Bachelorstudierenden,
- zu einer Verbesserung der Studierbarkeit,
- noch verbessert sich dadurch der Weg zu freier Bildung!

Schlussendlich begrüßen wir die Intention die bisherigen Regelungen zu überarbeiten und auf die universitären Herausforderungen einzugehen. Dennoch ist von einem voreiligen und unausgereiften Inkrafttreten mit 1. Mai 2021 abzusehen.

Für die Studienvertretung Physik,



---

Thomas Seruga  
StV Vorsitz



---

Daniel Forstenlechner  
1. Stellvertreter



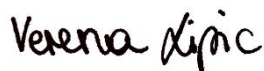
---

Sabrina Michlmayer  
2. Stellvertreterin



---

Verena Kogler  
Mandatarin



---

Verena Lipic  
Mandatarin



---

Franziska Bardel  
Mandatarin